

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung, die Organisationsverordnung, das Bau- und Zonenreglement sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz folgende Gebührenverordnung:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeines

1 Der Gemeinderat erhebt für die Erfüllung seiner planungs- und baurechtlichen Aufgaben sowie für die Zonenplanung Gebühren und Auslagenersatz nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung. Er kann insbesondere auch in Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

II BAUBEWILLIGUNG

Art. 2 Gebühren Bauamt und Gemeinderat

1 Für die Bearbeitung des Baugesuches durch das Bauamt (Administration, öffentliche Publikation, Einholung der kantonalen Stellungnahmen, Erstellung Baubewilligung, Korrespondenzen, Zustellung) sowie die Erteilung der Baubewilligung durch den Gemeinderat werden dem Bauherrn 2 ‰ der Baukosten bis zu einer Million, mindestens aber Fr. 200.00, berechnet. Für die Baukosten ab 1 Million wird 1 ‰ berechnet.

2 Sofern im vereinfachten Baubewilligungsverfahren die Zustimmungen sämtlicher Anstösser zum Baugesuch durch den Bauherrn eingeholt werden, verringert sich die Minimalgebühr für die Bearbeitung des Baugesuches sowie die Erteilung der Baubewilligung von Fr. 200.00 auf Fr. 100.00.

3 Wenn die Baukontrolle bei Kleinstbauvorhaben (nur Schlusskontrolle) durch den Bauverwalter ausgeführt wird, beträgt die Gebühr Fr. 100.00.

4 Ergibt sich nach der Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme zu den im Baugesuch angegebenen Baukosten eine Differenz von mehr als Fr. 50'000.00, werden dem Bauherrn die Differenzkosten in Rechnung gestellt, bzw. zurückerstattet.

Art. 3 Auslagen für Abklärungen, Prüfung und Gutachten (Fremdkosten)

- ¹ Die bautechnische Stellungnahme zum Baugesuch und die Baukontrolltätigkeit, mit Ausnahme von Kleinstbauvorhaben, werden durch ein externes Ingenieurbüro vorgenommen. Diese Kosten werden dem Bauherrn vollumfänglich weiterverrechnet.
- ² Die Kosten für weitere administrative, technische und rechtliche Abklärungen, die Geometernachführung, die Publikationskosten, die Energienachweiskontrolle, allfällige Gutachten usw. werden dem Bauherrn vollumfänglich überbunden.

Art. 4 Rückzug des Baugesuches

- ¹ Die bis zum Rückzug des Baugesuches verursachten Kosten des Ingenieurbüros sowie weitere externe Kosten werden vollumfänglich dem Bauherrn weiterverrechnet.
- ² Der interne Aufwand des Bauamtes wird dem Bauherrn gemäss angefallenem Sach- und Zeitaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Verlängerung der Baubewilligung

- ¹ Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt pauschal Fr. 100.00.

Art. 6 Planänderungen

- ¹ Bei Planänderungen werden die Kosten des Ingenieurbüros für die Planbegutachtung sowie weitere externe Kosten vollumfänglich dem Bauherrn weiterverrechnet.
- ² Sofern es sich um eine geringfügige Planänderung handelt, wird dem Bauherrn für den internen Aufwand des Bauamtes pauschal Fr. 100.00 berechnet.
- ³ Bei der Durchführung eines erneuten Publikationsverfahrens wird dem Bauherrn für den internen Aufwand des Bauamtes der Zeit- und Sachaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 berechnet, mindestens jedoch Fr. 200.00.

Art. 7 Vorprüfungen

- ¹ Die für die Vorprüfung anfallenden Kosten durch das Ingenieurbüro sowie weitere externe Stellen werden vollumfänglich dem Bauherrn weiterverrechnet.
- ² Der interne Aufwand des Bauamtes wird dem Bauherrn gemäss angefallenem Sach- und Zeitaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 8 Einsprachen

- ¹ Die Verlegung der Kosten für die Behandlung von Einsprachen richtet sich nach § 212 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG).
- ² Die Kosten für technische und rechtliche Abklärungen, allfällige Gutachten usw. werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- ³ Der interne Aufwand des Bauamtes wird gemäss angefallenem Sach- und Zeitaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 9 Hausnummernschild

- ¹ Für das Hausnummernschild wird dem Bauherrn mit der Baubewilligung eine Gebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

III BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLÄNE

Art. 10 Gebühren Bauamt und Gemeinderat

¹ Der Aufwand des Bauamtes wird gemäss Sach- und Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100.00 dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Die Spruchgebühr des Gemeinderates beträgt Fr. 500.00.

Art. 11 Auslagen für Abklärungen, Prüfung und Gutachten (Fremdkosten)

¹ Die bautechnische Stellungnahme zum Gestaltungsplan bzw. Bebauungsplan wird durch ein externes Ingenieurbüro vorgenommen. Diese Kosten werden dem Gesuchsteller vollumfänglich weiterverrechnet.

² Die Kosten für weitere administrative, technische und rechtliche Abklärungen, die Publikationskosten, allfällige Gutachten usw. werden dem Gesuchsteller vollumfänglich weiterverrechnet.

Art. 12 Vorprüfungen

¹ Die für die Vorprüfung anfallenden Kosten durch das Ingenieurbüro sowie weitere externe Stellen werden vollumfänglich dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

² Der interne Aufwand des Bauamtes wird dem Gesuchsteller gemäss angefallenem Sach- und Zeitaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 13 Einsprachen

¹ Die Verlegung der Kosten für die Behandlung von Einsprachen richtet sich nach § 212 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG).

² Die Kosten für technische und rechtliche Abklärungen, allfällige Gutachten usw. werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

³ Der interne Aufwand des Bauamtes wird gemäss angefallenem Sach- und Zeitaufwand zum Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

IV ZONENPLANUNG

Art. 14 Allgemeines

¹ Für die Kosten im Zusammenhang mit der Zonenplanung, welche ausschliesslich im öffentlichen Interesse sind, werden keine Gebühren erhoben.

² Wird eine Änderung der Zonenplanung durch eine private oder juristische Person beantragt und sollen damit auch wesentliche private Vorteile verschafft werden, so erhebt der Gemeinderat die Auslagen und Gebühren gemäss Sach- und Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100.00. Allfällige externe Kosten werden dem Gesuchsteller vollumfänglich weiterverrechnet.

V RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 15 Allgemeines

¹ Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Bauamt.

- ² Für Gebühren und Auslagen kann auf Verlangen, bei Einreichung des Baugesuches, des Einzonungsbegehrens, des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes, ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
- ³ Die Gebühren und Auslagen werden grundsätzlich mit der Baubewilligungserteilung, dem Genehmigungsentscheid, dem Einzonungsbeschluss oder der Bewilligung des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes in Rechnung gestellt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Rechtsmittel bei Gebührenrechnungen ohne Entscheid

- ¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen (§ 26 des kantonalen Gebührengesetzes).
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Behörde vor einer Betreibung einen kostenpflichtigen, beschwerdefähigen Entscheid.
- ³ Gegen Entscheide nach Abs. 1 dieses Artikels kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Inkrafttreten


- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 15. Juli 2012 in Kraft.

6221 Rickenbach, 15. Juli 2012



GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:


Roland Häfeli

Der Gemeindeschreiber:


Stefan Huber